Plan-Nr. 1315/1

Archiv-Nr 705

Zonenplan

Paul Klee - Zentrum / Schöngrün

mit Zonenvorschriften

Der Zonenplan beinhaltet :

- Änderung des Nutzungszonenplans
- Änderung des Bauklassenplans

1:2000

Bern, 10.5.2000 / rev. 30.11.2000

Stadtplanungsamt Bern Der Stadtplaner

1= Sur

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung: 28. Januar - 28. Februar 2000

Mitwirkungsbericht vom: 6. März 2000

Vorprüfungsbericht: 25. Mai 2000

Oeffentliche Auflage vom: 14. Juni - 13. Juli 2000 und 10. Januar - 8. Februar 2001

Publikation im Stadtanzeiger am: 14. / 28. Juni 2000 und 10. / 26. Januar 2001

Anzahl Einsprachen: 4

Einspracheverhandlung: August 2000

Erledigte Einsprachen: 1
Unerledigte Einsprachen: 3
Rechtsverwahrungen: 1

Gemeinderatsbeschluss Nr. 1867 vom 18. Oktober 2000

Stadtratsbeschluss vom: 30. November 2000

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde am: 4. März 2001

Ja: 29'468

Nein: 8'414

Namens der Einwohnergemeinde Der Stadtpräsident

Dr. Klaus Baumgartner

Die Stadtschreiberin Irène Maeder van Stuijvenberg

Maede van Strijven (

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Bern, den 12. Juni 2001

Der Vizestadtschreiber Jürg Haeberli

Genehmigt durch das kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung

3 0. AUG. 2001

l.hl



Zone für private Bauten+Anlagen

im öffentlichen Interesse Fb*

Bauklasse 2, offene Bauweise

Grünfläche Gf

● ● ● Wirkungsbereich

Wohnzone Wa

Freifläche Fa

Zonenvorschriften

Art. 1 Wirkungsbereich

Die Zonenvorschriften gelten für das im Zonenplan umrandete Gebiet.

Art. 2 Verhältnis zur Grundordnung

¹ Für die Wohnzone Wa, die Freifläche Fa und die Grünfläche Gf gelten die entsprechenden Vorschriften zum Nutzungszonenplan vom 8. Juni 1975¹ und zum Bauklassenplan vom 6. Dezember 1987.²

² In der Freifläche Fa sind ferner zugelassen:
 Unterirdische Teile von Bauten gemäss Artikel 3 Absatz
 1 auf maximal 10% der Grundstücke, sowie provisorische Abstellplätze nach Artikel 4 Absatz 2.

Art. 3 Zone für private Bauten und Anlagen im allgemeinen Interesse Fb*.

¹ Die Zone Fb* umfasst Grundstücke für Museen, Archive Bibliotheken, Schul- und Verwaltungsbauten, Gaststätten, Werkstätten.

Für Bauten gilt eine maximale Gebäudehöhe von 18m.
 Die Ausnützungsziffer darf höchstens 0.5 betragen.

Art. 4 Parkplätze

¹ In der Zone Fb* dürfen maximal 100 Abstellplätze für Motorfahrzeuge für den dauernden Gebrauch erstellt werden.

² Wird ein Museum errichtet, so können in der Zone Fa und Fb* 100 provisorische und auf 7 Jahre befristete Parkplätze erstellt werden.

³ Sämtliche Parkplätze sind ab der 1. Minute ihrer Belegung gebührenpflichtig zu bewirtschaften und von der Schosshaldenstrasse her zu erschliessen.

Art. 5 Lärmschutz

¹ Für die Zone Fb* und für die Wohnzone Wa gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe ES II.

² Zum Schutz vor übermässigem Lärm sind in der Zone Fb* für lärmempfindliche Nutzungen (vgl. Artikel 2 Absatz 6 und Artikel 42 Absatz 1+2 der Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986³) Massnahmen zu treffen, mit denen zwischen Lärmquelle und lärmempfindlichen Nutzungen folgende Schallpegeldifferenz (in Dezibel A) erzielt wird:

- bei Schulräumen, Wohnräumen und dergleichen: mind 35 dB(A).

- bei Nutzungen gemäss Artikel 42 LSV: mind. 30 dB(A).
³ Der Lärmschutz für die bestehende Zone Wa darf infolge von Neubauten und Terrainveränderungen nicht reduziert werden. Die zukünftigen Massnahmen müssen mindestens gleich viel Lärmschutzwirkung aufweisen wie die bestehenden Massnahmen.

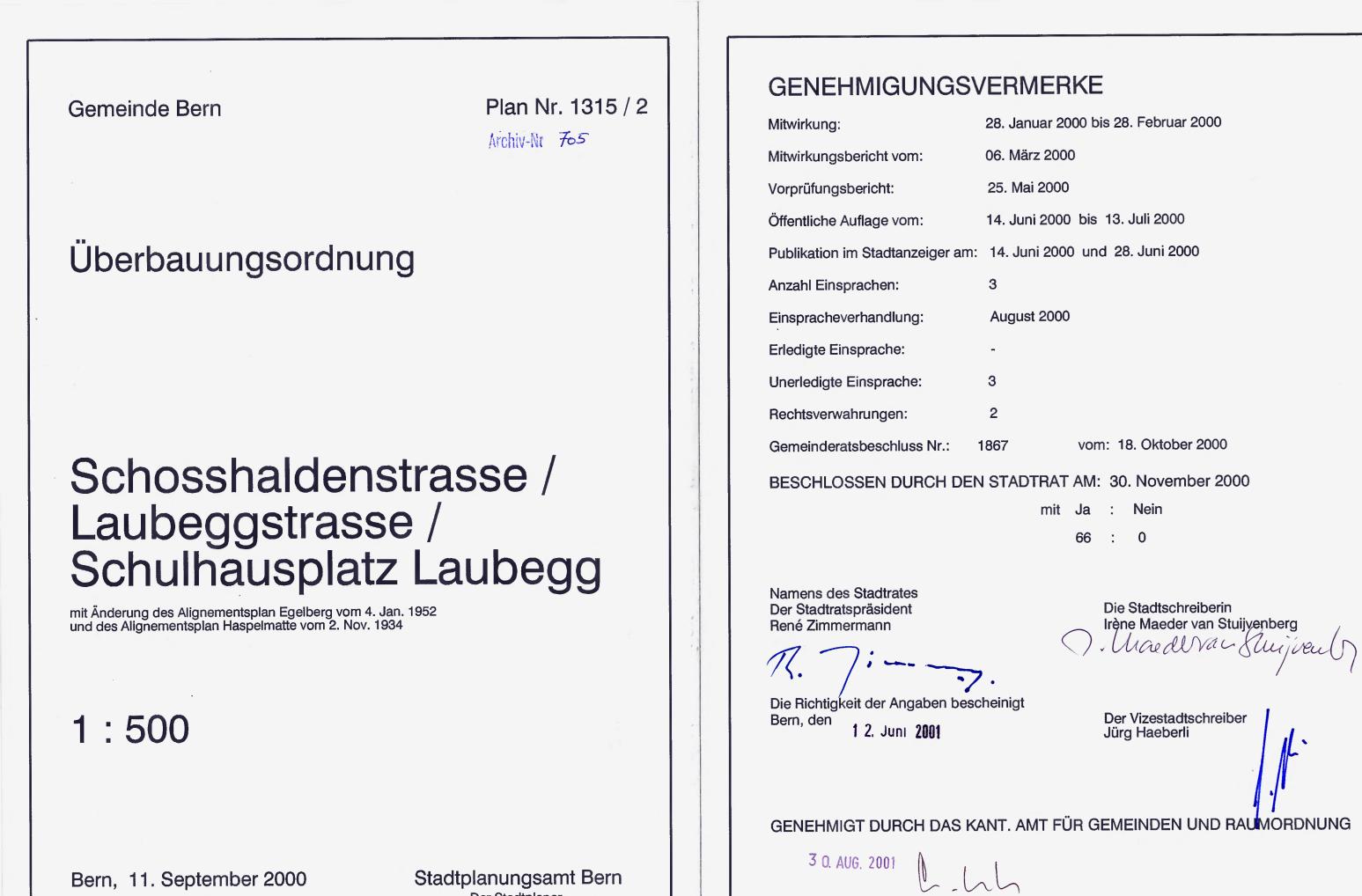
nweis

Denkmalpflege: Die Bauinventare behalten ihre Gültigkeit.

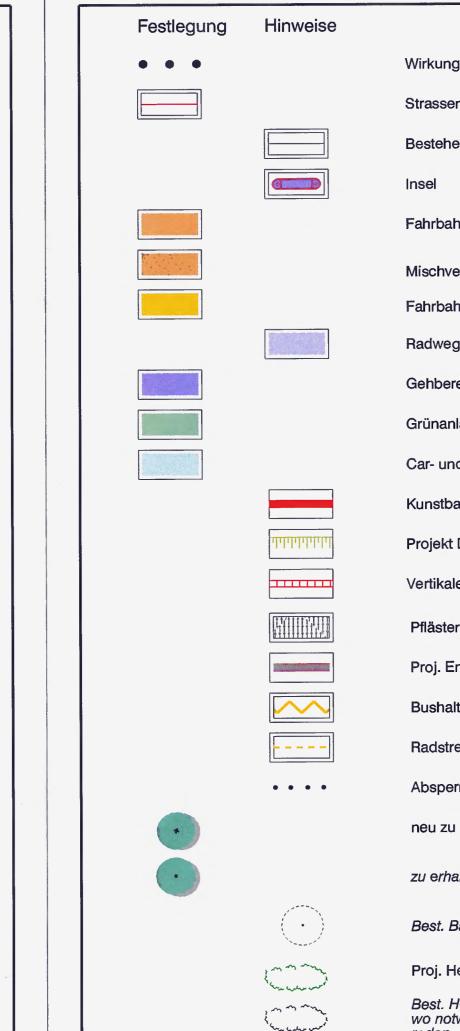
¹ NZP; SSSB 721.4 ² BKP; SSSB 721.3 ³ LSV; SR 814.41

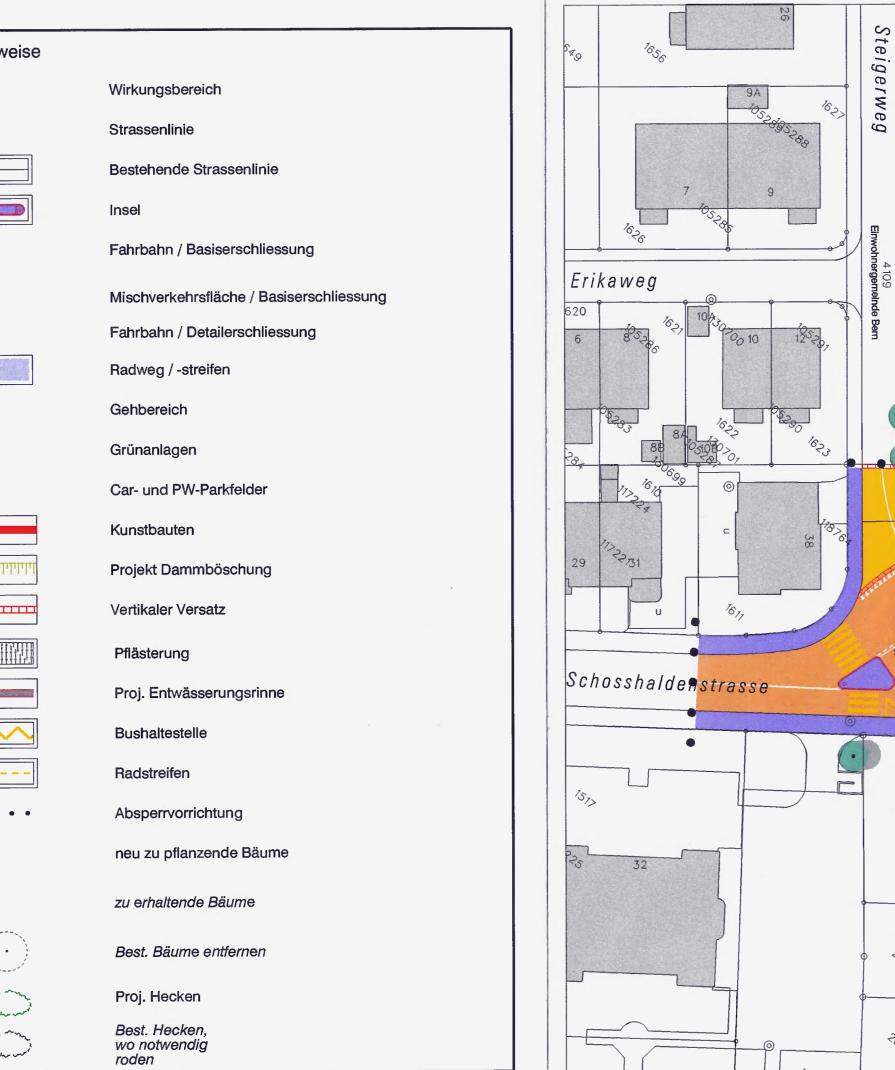
Gebäudelänge / Gebäudetiefe

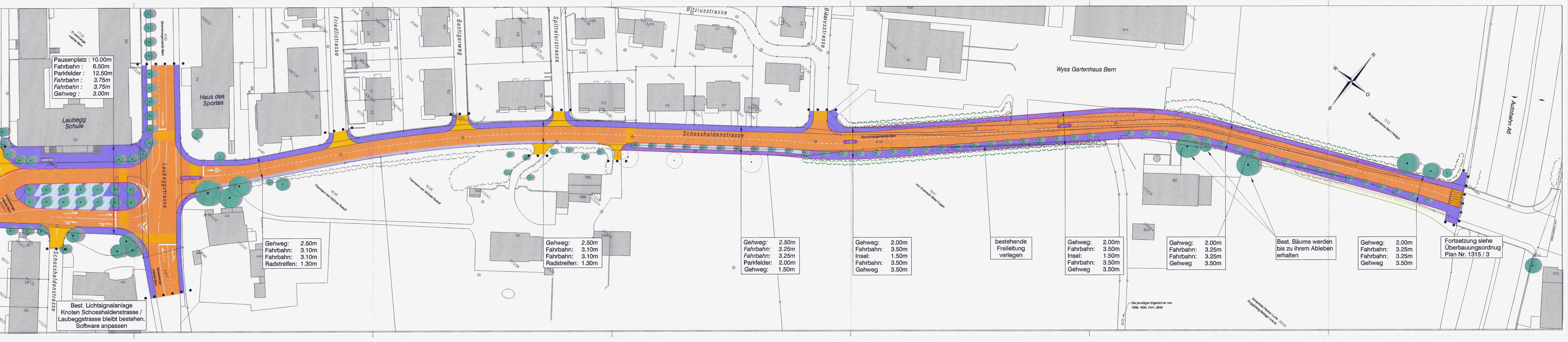
Verkehrsfläche



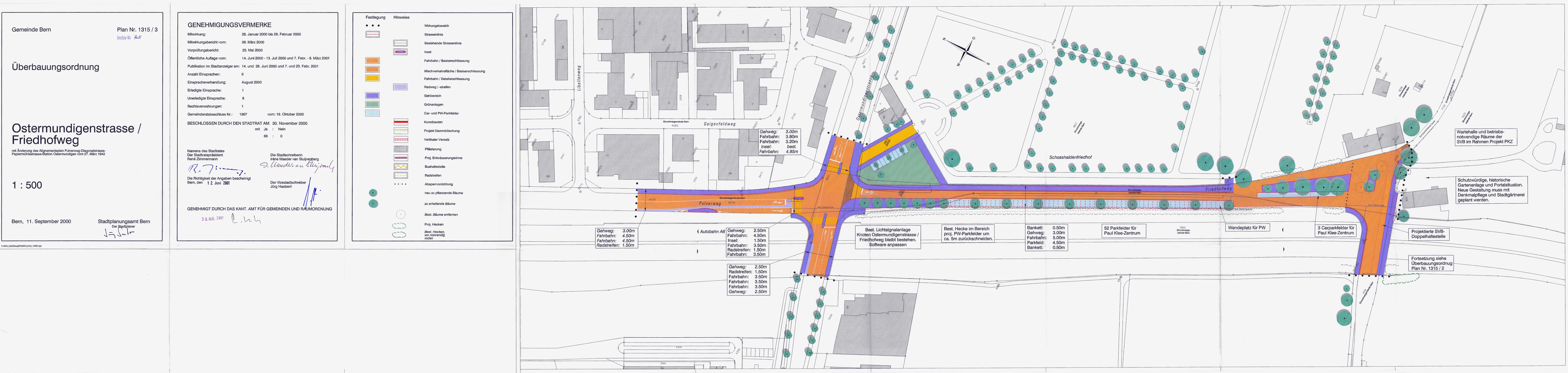
Stadtplanungsamt Bern

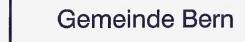






Bern, 11. September 2000





Plan Nr. 1315 / 4 Archiv-Nr 705

Überbauungsordnung

Laubeggstrasse / Ostermundigenstrasse mit Änderung des Alignementsplan Laubeggstrasse vom 8. Sept. 1925 und des Alignementsplan Beundenfeld-Ost vom 24. Juni 1947

1:500

h:\dat\b_berkle\aug00\sit500.pla\si_14685.dgn

Bern, 11. September 2000

Stadtplanungsamt Bern

GENEHMIGUNGSVERMERKE

28. Januar 2000 bis 28. Februar 2000 Mitwirkung:

Mitwirkungsbericht vom:

Öffentliche Auflage vom:

Publikation im Stadtanzeiger am: 14. und 28. Juni 2000 und 7. und 23. Febr. 2001 Anzahl Einsprachen:

Einspracheverhandlung:

Erledigte Einsprache: Unerledigte Einsprache:

Vorprüfungsbericht:

Rechtsverwahrungen:

Gemeinderatsbeschluss Nr.:

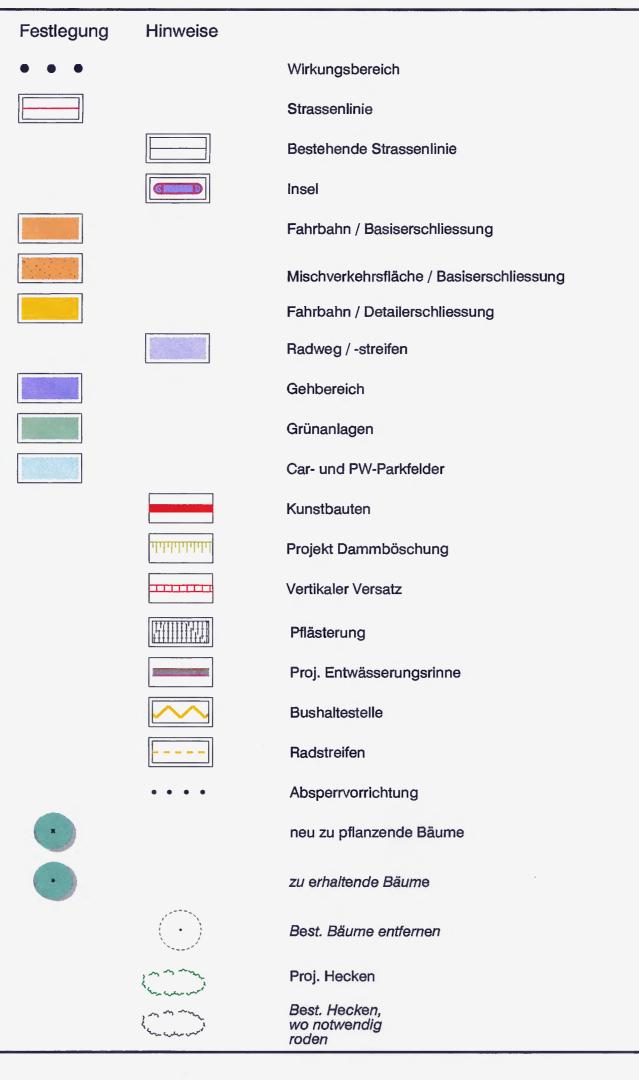
BESCHLOSSEN DURCH DEN STADTRAT AM: 30. November 2000

Namens des Stadtrates Der Stadtratspräsident René Zimmermann

Die Richtigkeit der Angaben bescheinigt Bern, den 1 2. Juni 2001

Der Vizestadtschreiber Jürg Haeberli

Die Stadtschreiberin Irène Maeder van Stuijvenberg O. Marduran Sturiben





stärkeren Lärmimmissionen gemäss Art. 9 LSV entstehen. Wenn die massgebenden Belastungsgrenzwerte schon heute überschritten sind, ist die Strasseneigentümerin sanierungspflichtig. Die Sanierungsmassnahmen sind aber nicht zwingend im Zeitpunkt der Realisierung einer neuen Planung zu erstellen. Vorliegend geht es nicht um eine neue Verkehrsanlage oder um eine wesentliche Änderung einer solchen. Anwendbar ist deshalb nicht Art. 7 oder 8 i.V.m. Art. 10 LSV. Die Zusatzbelastung ist einzig und alleine aufgrund von Art. 9 LSV zu beurteilen.

Bei einem solch geringen Zusatzverkehr (max. 250 Fahrten/Tag) kann sicher auch nicht von einer dadurch entstehenden ungesetzlichen Abgaskonzentration gemäss Luftreinhalteverordnung gesprochen werden.

Das Wyssloch soll im Rahmen der Umgebungsgestaltung des Paul Klee-Zentrums aufgewertet werden. Wie dargelegt wird die Situation durch das Paul Klee-Zentrum nicht verschlechtert. Die Verkehrszunahme auf dem angesprochenen Abschnitt der Laubeggstrasse ist marginal und somit werden die Gefahren für die Fussgänger nicht vergrössert.

Die Einsprache Nr. 10 muss als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen werden.

Soweit geeignet wird die Rechtsverwahrung vorgemerkt.

C. Aus diesen Gründen wird

verfügt:

- Die von den Stimmberechtigten bzw. vom Stadtrat am 4. März 2001 bzw. 30 November 2000 beschlossene Planung Paul Klee-Zentrum (bestehend aus dem Zonenplan mit Vorschriften Paul Klee-Zentrum/Schöngrün, Überbauungsordnung Schosshaldenstrasse/Laubeggstrasse/Schulhausplatz Laubegg, Überbauungsordnung Laubeggstrasse/Ostermundigenstrasse, Überbauungsordnung Ostermundigenstrasse/Friedhofweg) wird in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt, wobei
 - die Linienführung des Gehbereichs auf der Parzelle Nr. IV/3589 in der Überbauungsordnung Laubeggstrasse/Ostermundigenstrasse sistiert wird.
- 2. Es wird davon Kenntnis genommen und gegeben, dass die Einsprachen Nrn. 5 und 11 rechtsgenüglich zurückgezogen worden sind.
- 3. Die Einsprachen Nrn. 2 bis 4 und 8 bis 10 werden als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen.
- 4. Die Einsprachen Nrn. 1 und 6 werden, soweit darauf eingetreten werden kann, als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen.
- 5. Auf die Einsprache Nr. 7 wird nicht eingetreten.